

Bundesamt für Energie  
Sektion Wasserkraft  
3003 Bern

[revision-wrg@bfe.admin.ch](mailto:revision-wrg@bfe.admin.ch)

Bern, 7. September 2017

## Revision Wasserrechtsgesetz: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zu den vorgeschlagenen Änderungen im Wasserrechtsgesetz äussern zu können.

Aufgrund des anhaltend tiefen Preisniveaus am Strommarkt steht die einheimische Stromproduktion aus Wasserkraft im Fokus. Im Parlament hat sich der Eindruck durchgesetzt, dass die wirtschaftliche Lage der Wasserkraftwerke prekär ist. Die Einschätzungen zur Rentabilität der Wasserkraft gehen jedoch weit auseinander. So betragen die Gestehungskosten laut Wasserwirtschaftsverband SWV je nach Standort zwischen 3 – 10 Rp./kWh, der Fehlbetrag beim Verkauf mache durchschnittlich 2 – 4 Rp./kWh aus. Das Centre for Energy Policy and Economics der ETH rechnete 2014 mit durchschnittlichen Gestehungskosten der Wasserkraft von 6.2 Rp./kWh und ging von einer Unterdeckung von 2 Rp./kWh aus. Hier wurden allerdings die Erträge aus Systemdienstleistungen und dem kurzfristigem Stromhandel nicht berücksichtigt, die jedoch aktuell immer wesentlicher werden. Eine nicht publizierte Studie der BHP vom September 2016 kommt zum Schluss, dass die durchschnittlichen Gestehungskosten 4.9 Rp./kWh betragen und die Wasserkraft in den letzten 15 Jahren trotz der Erhöhung des Wasserzinses und Investitionen per Saldo gewinnbringend war. Dies, weil bei über der Hälfte des Wasserkraftstroms die Gestehungskosten im Verkauf an die Kleinkunden im gebundenen Markt eingepreist sind, die Wasserkraft ein einträgliches Geschäft mit Systemdienstleistungen macht und von Preisausschlägen am Markt profitieren kann.

Die aktuellsten Zahlen zu den Jahresergebnissen der meisten EVU von 2016 liegen jetzt vor. Auch bei solchen mit einem hohen Anteil an Eigenproduktion hat das Geschäftsjahr laut Elcom überwiegend positiv oder wenigstens stabil abgeschlossen. Eine Krise in dem Sinn sei nur bei den beiden grossen Stromkonzernen Alpiq und Axpo auszumachen, aber selbst Alpiq habe 2016 Gewinn gemacht und bei der Axpo sei das Halbjahresergebnis 2017 besser als im Vorjahr.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bericht der Elcom an die UREK-N, 26. Juni 2017 (S. 5f):  
<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Bericht%20ElCom%20zuhanden%20UREK-N%20c3%bcber%20Um-%20und%20Ausbau%20der%20Stromnetze.pdf>

Der Bundesrat selbst kritisiert die mangelnde Transparenz der Wasserwirtschaft, wörtlich heisst es im erläuternden Bericht zu dieser Revisionsvorlage: „Die Erlösseite ist noch unsicherer einzuschätzen als die Kostenseite, so dass mit einer einfachen Gegenüberstellung zum Grosshandelspreis des letzten Jahres nur eine Grössenordnung der Unterdeckung angegeben werden kann, die aktuell 2 Rp./kWh beträgt. Dabei wird auf Erlösseite vernachlässigt, dass es weitere Erlösmöglichkeiten durch Flexibilitäten, namentlich Systemdienstleistungen und Intraday-Handel gibt.“ (S. 4). Trotzdem kommt das Bundesamt für Energie BFE zum Schluss, dass der Wasserwirtschaft aktuell ein jährliches Defizit von 300 Mio. Franken entsteht. Dies reicht dem Bundesrat aus, um beim Wasserzins tiefgreifende Kürzungen vornehmen zu wollen und ab 2023 ein grundlegend neues Konzept mit einer flexibilisierten Abgabe einzuführen. Denn der aktuelle Wasserzins von 110 Fr./kW<sub>br</sub> (Bruttoleistung) schlägt mit 1.55 Rp./kWh auf die Gestehungskosten durch. Die höher oder tiefer veranschlagt werden, aber der Wasserzins ist in jedem Fall ein gewichtiger Kostenfaktor.

Von der Senkung des Wasserzinses würden nebst den EVU auch die SBB profitieren, die mehrere Wasserkraftkonzessionen hält.

### **Massive Kürzung des Wasserzinses als erster Schritt**

Die Revisionsvorlage will nun in einem ersten Schritt den Wasserzins von heute 110 Fr./kW<sub>br</sub> ab 2020 auf 80 Fr./kW<sub>br</sub>, und damit auf das Niveau von 2010 senken. Da sich der Bundesrat bewusst ist, dass diese Kürzung des Wasserzinses um 27% ein erhebliches Problem bei den Standortkantonen verursachen dürfte, schlägt er als mildere Variante vor, dass die Senkung des Wasserzinses nur bei den Kraftwerken vorgenommen werden soll, die die so genannte „Marktprämie“ gemäss Art. 30 EnG erhalten.

Und als weitere Massnahme soll der Wasserzins bei Wasserkraftwerken, die einen Investitionsbeitrag nach Art. 26 EnG erhalten, während der Bauphase und bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Anlage sistiert werden. Das soll auch für Erweiterungs- resp. Erneuerungsbauten gelten. Schon heute wird der Wasserzins während des Baus sistiert und in den ersten sechs Jahren nach Inbetriebnahme stark reduziert (Art. 50 WRG).

Mit der hier vorgeschlagenen Senkung des Wasserzinses würden die Einnahmen der Standortkantone ab 2020 um jährlich 150 Mio. Franken gekürzt. Die Wasserwirtschaft, so die Berechnung im erläuternden Bericht, würde nur um die Hälfte dieses Betrags entlastet, da sie ja gut 50% der Kosten schon heute an die gebundene Kundschaft weitergibt. Hingegen bekäme sie noch die Marktprämie im Umfang von gut 120 Mio. Fr. jährlich. Damit verbliebe für die Wasserwirtschaft nach der Grobschätzung des BFE noch ein jährliches Defizit von gut 100 Mio. Franken. Wobei – man kann es nicht genug betonen – hier sämtliche Einnahmen durch Regelleistungen und Marktverkäufe in Hochpreisphasen nicht berücksichtigt sind. Ob die Wasserwirtschaft über das ganze Jahr hinweg gesehen effektiv ein defizitäres Geschäft zu verkraften hat, ist doch eher unwahrscheinlich. Als wirklich gesichert muss in dieser Vorlage deshalb einzig der wiederkehrende Einnahmeeinbruch von rund 150 Mio. Franken bei den Standortkantonen gelten.

### **Marktnaher Wasserzins als mittelfristige Perspektive**

Bereits ab 2023 sieht der Bundesrat dann in einem zweiten Schritt einen Systemwechsel beim Wasserzins vor und folgt damit den Vorstellungen der Wasserwirtschaft. Der Wasserzins, der seit 1918 als Maximalbetrag konzipiert ist und seither etappenweise erhöht wurde, soll sich dann neu

aus einem Sockelbetrag und einem variablen Teil zusammensetzen. Der variable Teil würde auf einem Referenzmarktpreis basieren (ausgegangen wird in der Vorlage von 4.5 Rp./kWh). Abzüglich des Wasserzinses wären dies nach Berechnung des ETH Gutachtens die durchschnittlichen Gestehungskosten. Sobald nun der Marktpreis über dem Referenzmarktpreis läge, würde sich der Wasserzins erhöhen. So er aber darunter liegt, erhielten die Standortkantone nur den Sockelbetrag, der nach der Revisionsvorlage bei 50 Fr./kW<sub>br</sub> fixiert würde, gegenüber heute also mehr als halbiert würde.

Spätestens hier stellt sich die Frage, wie die betroffenen Kantone und Gemeinwesen mit dem Einnahmeverlust oder auch mit dem konzeptionellen Wechsel zu einem Modell mit schwankenden Einnahmen umgehen könnten. Während die einen Standortkantone mittels der Einnahmen einen innerkantonalen Finanzausgleich praktizieren, fließen die Einnahmen in anderen Kantonen zu einem beträchtlichen Teil direkt an die Standortgemeinden. Finanziert werden damit Infrastrukturen vor Ort. Wie in diesen Regionen, in denen häufig nebst der Energiewirtschaft der Tourismus der andere bestimmende Wirtschaftszweig ist, die fehlenden Einnahmen oder im besten Fall die stark schwankenden Einnahmen kompensiert werden können, bleibt offen. Es wirkt fast zynisch, wenn im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird, dass die Standortkantone in Jahren mit höheren Referenzmarktpreisen und damit höheren Wasserzinseinnahmen eine Reserve bilden sollen. Seit 2010 ist der Strompreis am Markt stets gesunken, er liegt heute 60% tiefer als vor 7 Jahren.

### **Haltung des SGB**

Der SGB steht einer Senkung des Wasserzinses ablehnend gegenüber. Die im erläuternden Bericht angestellten Schätzungen zur wirtschaftlichen Lage der Wasserwirtschaft reichen nicht aus. Ganz sicher nicht, um den Bergkantonen einen solch massiven Einnahmeverlust zuzumuten.

In der ganzen Vorlage überzeugt am ehesten die verlängerte Sistierung des Wasserzinses bei Neubauten, da es aufgrund der aktuellen Situation auf dem Strommarkt länger als früher dauert, bis Investitionen refinanziert sind. Aber auch hier gilt es, die neue Fördermassnahme der Investitionsbeiträge zu berücksichtigen, die bereits Planungssicherheit und Anreiz für Investitionen bieten sollte.

Das Modell mit einem variablen Wasserzins, welches sich an Marktpreisen orientiert, lehnt der SGB ab. Die Kosten für die Infrastrukturen sind nicht flexibel und entsprechend können sie nicht in ein Marktmodell gezwängt werden. Zudem ist absehbar, dass die Marktpreise tief bleiben, wenn sich das Strommarktdesign nicht grundlegend ändert. Das bestimmt aber nicht die Schweiz im Alleingang, sondern die wesentlichen Impulse dazu kommen aus dem europäischen Strommarkt. Voraussichtlich wird sich auch in der Schweiz ein Modell mit Leistungsvorhaltung durchsetzen, wofür sich die Wasserkraft bestens eignet. Daraus könnten sich dann auch neue Modelle für den Wasserzins entwickeln, die zum einen die Wasserwirtschaft entlasten, zum andern aber viel mehr Stabilität für die Standortkantone gewährleisten würden, als dies im vorgeschlagenen Modell je der Fall sein kann. Solchen Lösungen stünde der SGB offen gegenüber.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz


Der SGB lehnt die vorgeschlagene Senkung des Wasserzinses ab.

Art. 50a


Der SGB spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Fristen aus. Eine Sistierung des Wasserzinses während des Neubaus resp. Erneuerungs- und Erweiterungsbauten wird unterstützt. Hingegen scheint eine deutliche Reduktion resp. Halbierung des Wasserzinses während sechs Jahren nach Inbetriebnahme, wie heute in Abs. 2 vorgeschrieben, vor dem Hintergrund der neuen Fördermassnahmen ausreichend.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

Paul Rechsteiner  
Präsident



Dore Heim  
Geschäftsführende Sekretärin